

Thema:

Einzahlungen / Auszahlungen für den Erwerb von Vorräten

Fragestellung:

Im Rahmen der Investitionsplanung sind Fragen zu den Konten aus § 3 Nr. 33 und 40 GemHVO Einzahlungen / Auszahlungen für den Erwerb von Vorräten, die nach Gesetz dann zu den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gehören würden, aufgetreten. Im Bereich der Stadt sind insbesondere Waren, wie z.B. Reinigungsmittel, Stammbücher, Plaketten, Zulassungsscheine, Ehrennadeln, Stadtpläne etc., betroffen.

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, wieso die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit die Ein- und Auszahlungen für den Erwerb von Vorräten umfassen. Zwar bieten die derzeit gültigen Fassungen der GemO und GemHVO keine verbindliche Definition des Begriffes "Investition", aber sowohl aus kaufmännischer Sicht als auch aus Sicht des § 45 Nr. 12 GemHVO a.F. definiert sich der Begriff der Investition im engeren Sinne als "Ausgaben zur Veränderung des Anlagevermögens". Die Position der Vorräte gehört jedoch zum Umlaufvermögen, d.h. es würde sich somit per Definition nicht um Investitionen im engeren Sinne handeln. Von Lager- und Vorratsinvestitionen ist eigentlich nur auszugehen, wenn es sich um große Bestände mit entsprechender Lagerbuchhaltung handelt. Dies ist bei der Stadt nicht der Fall.

Bedeutet diese Zuordnung im § 3, das keine Aufwendungen für Vorräte geplant werden dürfen und wie ist insbesondere die Abgrenzung zu den Kontenarten 523 und 524 zu sehen?

Antwort:

Mit dem Begriff der „Vorräte“ im Sinne des § 3 Nrn. 33, 40 GemHVO sollten nach dem Willen des Verordnungsgebers vor allem im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen der Erwerb und die Veräußerung von Bauplätzen, die nicht als Anlagevermögen zu qualifizieren sind, in die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einbezogen werden.

Hinsichtlich sonstiger Vorräte sind diese Haushaltsposten daher sehr zurückhaltend zu handhaben. Grundsätzlich ist der Erwerb und Verbrauch von Vorräten keine Investitionstätigkeit. Allenfalls bei der einmaligen Anschaffung von sehr großen Lagerbeständen, die den Vorratsbedarf für mehrere Jahre decken, kommt eine Qualifikation als Investitionstätigkeit gemäß § 3 Nrn. 33, 40 GemHVO in Betracht.
